

# 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt vom 9.10.1992 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 150 bis 157 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477), in der derzeit geltenden Fassung, sowie der Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 19.02.1996 (Amtsblatt LK MQ Nr. 2/96) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 11.9.2002 folgende Änderungssatzung über die Abwasserbeseitigung in ihrem Verbandsgebiet (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Der Abwasserzweckverband (AZV) Merseburg betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine jeweils rechtlich selbständige Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet des AZV Merseburg für:

- die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich des in Vorkläreinrichtungen und Grundstücks-/Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers
- die dezentrale Entsorgung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen (KKA) und Fäkalabwasser aus abflusslosen Gruben

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

1. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen..

## § 2

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
  - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
  - Offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen; dann , wenn sie verrohrt sind
  - Betriebsgrundstücke, - gebäude und – einrichtungen.

## § 3

Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt verändert:

3. Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden für die Schmutzwasserentsorgung im Trennsystem hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. der Reinigungsklappe, wenn beide vorgenannten Anlagen nicht vorhanden sind, an der Grundstücksgrenze, bei der Niederschlagswasserableitung im Trennsystem an der Grundstücksgrenze und bei Ableitung im Mischsystem ebenfalls hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

#### § 4

Der § 16 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

7. Die Kosten der dezentralen Entsorgung werden in der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Gebührensatzung) geregelt.

#### § 5

Der § 26 Abs.1 erhält folgende Fassung:

1. Für den Fall, *dass* die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt ( SOG LSA ) in Verbindung mit § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt ( VwVG LSA ) ein Zwangsgeld von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,- Euro schriftlich festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

#### § 6

Der § 27 erhält folgende Fassung:

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 7 Abs.1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen läßt;
  - b) §§ 7 und 8 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  - c) entgegen dem nach § 12 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - d) entgegen §§ 15 und 16 die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht benutzt
  - e) § 17 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) den Einleitungsbedingungen in Anlage 2 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt ;
  - g) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - h) gemäß § 14 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - i) gemäß § 13 den Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - j) die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - k) gemäß § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM bzw. 2.500,- € geahndet werden.
3. Bei Abgabenhinterziehung, leichtfertiger Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gelten die §§ 15 und 16 des KAG – LSA.

**§ 7**

Der § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung im eigenen Wirkungskreis erhoben.

**§ 8**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, diese Satzung in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Fehler im Wortlaut zu beseitigen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt in Kraft.

Merseburg, den 12.9.2002

Dr. Glietsch  
Verbandsvorsitzender